

Umweltmeldung 9/2019

Für die Genehmigung des Gewerbegebietes Hagen 3&4 in Ammerbuch-Altingen war die Umsetzung von CEF-Massnahmen erforderlich. Die CEF-Ziele wurden verfehlt. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung des Bebauungsplanes Hagen 3&4. Das Gebiet ist zwischenzeitlich erschlossen, einzelne Baumassnahmen sind umgesetzt. Ein Umweltschaden ist zu vermuten. Das erfordert :

1. Erlass eines vorläufigen Baustops für das Gewerbegebiet.
2. Festlegen von zusätzlichen CEF-Massnahmen, die den aktuellen Erkenntnisstand zur Feldlerche berücksichtigen. Es geht auch nicht um Nachsteuerungsmassnahmen, sondern es ist eine Neubewertung nach den Vorgabekriterien des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) erforderlich.
3. Weitere Baumassnahmen erst nach positiver Umsetzung der CEF-Massnahmen.

Zur Begründung :

Vom LRA Tübingen wurde 2015 das Gewerbegebiet Hagen 3&4 in Ammerbuch-Altingen genehmigt. Da im Gewerbegebiet streng geschützte Arten (Feldlerche, Dicke Trespe) verdrängt werden, sind CEF-Ausgleichsmassnahmen erforderlich und im BPL festgeschrieben. Üblicherweise werden CEF-Massnahmen vor Beginn der Baumassnahmen umgesetzt. Erst nach erfolgreicher Umsetzung kann dann mit den Baumassnahmen begonnen werden. Für den BPL Hagen ist man von dieser Vorgehensweise aber abgewichen. Zur Begründung hiess es :
' Die wortgetreue Anwendung des Gesetzes wäre unverhältnismässig. Anstatt die Planverwirklichung für 6-7 Jahre aufzuschieben, wird ein Monitoring vereinbart , das innerhalb eines angemessenen Zeitraumes den Erfolg garantiert '
Diese Formulierung wurde im Rahmen eines anderen Verfahrens vom Petitionsausschuss des Landes gerügt. Ebenso hat das RP Tübingen, Ref. 56 Naturschutz, in seiner 1. Stellungnahme zum BPL als TÖB gefordert, dass der Nachweis der Umsetzung wissenschaftlichen Kriterien entsprechen muss. Von daher hätte man erwarten können, dass die Umsetzung der Massnahmen mit der gebotenen Umsicht, Fachkompetenz und einem wirkungsvollen Controlling begleitet wird. Davon war während des gesamten Prozesses der letzten Jahre nichts zu merken. Vom Ref. 56 gab es auch keine weiteren Stellungnahmen, diese kamen in der Folge vom Ref. 55, Naturschutz Recht. Eine fundierte fachliche Bewertung der Situation ist von dort sicherlich nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der CEF-Massnahmen wurde durch ein von der Gemeinde beauftragtes Planungsbüro mit einem Monitoring begleitet.
Parallel dazu wurde von mir ebenfalls ein Monitoring (nach gleichen Grundsätzen) durchgeführt. In meinen Stellungnahmen zu den Monitoring-Berichten der Gemeinde habe ich die UNB jedes mal auf Fehler und Versäumnisse bei der Umsetzung hingewiesen. Auffällig war auch , dass vom Planungsbüro immer deutlich mehr Feldlerchenreviere dokumentiert wurden , die ich durch meine Rundgänge nicht bestätigen konnte. Die Zahlen des Planungsbüros sind aus meiner Sicht nicht glaubhaft und dienen nur der Schönfärberei des Zustandes vor Ort.
Trotzdem kam die Gemeinde Ammerbuch/Planungsbüro im Monitoring-Bericht 2017 zu der Feststellung, dass die CEF-Ziele unrealistisch sind und deshalb zu verwerfen wären. Nach Rücksprache mit den Naturschutzverbänden LNV und BUND-Tü sowie IRDU ist diese Vorgehensweise nicht zulässig. Damit wird gegen das BNatSchG verstoßen.
Ich habe diese Thematik in den AK-Naturschutz des LNV-Tübingen eingebracht. Über den AK konnte nach Monaten ein Fachgespräch zwischen UNB/RP und Naturschutzexperten erreicht werden. Es wurde ein öffentliches Protokoll von Seiten der UNB zugesagt, das bis heute aber nicht

vorliegt. Mit den Gesprächsteilnehmern wurde aber Stillschweigen vereinbart. Es war aber offensichtlich, dass die externen Gesprächsteilnehmer der Argumentation der UNB nicht folgen konnten.

Nach mehrmonatigem Stillstand trotz mehrerer Nachfragen zum Protokoll fragte ich beim RP-Tübingen, Ref. 56 nach dem Stand der Entwicklung. Dort verwies man mich an die UNB, da sie zu den CEF-Massnahmen neu planen müssen. Das wurde mir dann von der UNB bestätigt, weitere Informationen wurden jedoch verweigert.

Letztendlich war das jedoch indirekt die Bestätigung dafür, dass auch die UNB die CEF-Massnahmen für Hagen 3&4 als gescheitert bewertet. Auch die Gemeinde Ammerbuch hat in einer Mitteilung im Gemeindeboten im April 2019, eingeräumt, dass wegen des geringen Erfolges der Massnahme weitere Massnahmen erforderlich sind. Und diese Entscheidung wurde von den Behörden schon im Herbst 2018 getroffen !

Ich habe den 1. Landesbeamten des LRA Tübingen angeschrieben und aufgefordert, auf Grund dieser Sachlage einen vorläufigen Baustop für das Gewerbegebiet zu erlassen, bis das weitere Vorgehen mit den CEF-Massnahmen geklärt ist.

Das LRA reagierte mit einer neuen Stellungnahme der UNB. Durch eine Neubewertung der Situation sind die CEF-Ziele jetzt doch erreicht. An der zu Grunde liegenden Zahlenbasis hat sich nichts geändert.

Nach der neuen Bewertung waren 3 Feldlerchenreviere zu ersetzen. Dies wäre im Monitoring-Bericht 2017 nachgewiesen worden. Diese Aussage ist falsch !

Die angeführten Zahlen beziehen sich jetzt wieder auf das ursprüngliche Untersuchungsgebiet, in dem im Bericht 15 Reviere verortet wurden. Die Überprüfung der Unterlagen ergibt jedoch, dass diesem Gebiet nur 14 Reviere zugeordnet werden können. Das 15. Revier liegt knapp ausserhalb des Gebietes. Da ich bei meinem Monitoring nur auf max. 9 Reviere in diesem Gebiet komme, sind selbst bei wohlwollender Betrachtung der vom Planungsbüro ausgewiesene Zuwachs an Revieren weder nachvollziehbar noch glaubhaft.

Die Bewertung der Bestandsänderungen mit absoluten Zahlen ist bei der geringen Fallzahl unseriös und nicht aussagekräftig. Die Ermittlung der Werte ist mit großen Unsicherheiten behaftet, auch wenn es eine anerkannte und allgemein akzeptierte Methode ist. Bei den geringen Fallzahlen ist es letztlich ein Lotteriespiel, ob ein Zielwert in absoluten Zahlen erreicht wird oder nicht. Auf die Problematik der geringen Fallzahlen haben die Berichtersteller im Monitoringbericht 2017 ebenfalls hingewiesen. Wirklichkeitsnäher ist auf jeden Fall die Gesamtbetrachtung der Entwicklung des Feldlerchenbestandes im Untersuchungsgebiet, und der ist nach den Erhebungen aus dem Jahr 2017 weiterhin negativ.

Die Aussage, dass der Abwärtstrend verglichen mit den Kontrollgebieten ohne Massnahmen gemildert wurde, ist falsch. Im Vergleichsgebiet Bettlesäcker war der Abwärtstrend noch stärker abgeschwächt, obwohl dort keine zusätzlichen Massnahmen durchgeführt wurden. Die Entwicklung am Vorderen See ist deshalb eher als natürliche Schwankung des Bestandes einzustufen und nicht als Erfolg der Massnahmen.

Ebenso wurde über den gesamten Untersuchungszeitraum nicht betrachtet, dass Feldlerchen mangels geeigneter Bruthabitate notgedrungen sich auf den noch nicht bestellten Äckern, wie z.B. Mais, niederlassen. Diese Äcker werden dann in der Regel im April – Hauptbrutzeit der Feldlerche - bearbeitet. Damit werden dort befindliche Gelege definitiv zerstört. Eine Beobachtung, die auch im Projekt FRANZ des Michael-Otto-Instituts gemacht wurde. Im Untersuchungsgebiet wird im großen Umfang auch Mais angebaut. Eine Nachbegehung im Juni 2019 bestätigt mir diesen Verdacht, da nur noch eine geringe Anzahl an Feldlerchen zu beobachten war.

Mit der Neubewertung durch die UNB wurden auch weitere Massnahmen in 2019 für die Feldlerche verfügt. Da stellt sich schon die Frage, wenn die CEF-Massnahmen ja jetzt als erfolgreich betrachtet werden, warum dann weitere Massnahmen für die Feldlerche erforderlich sind.

Dazu sind die neuen Massnahmen in sich widersprechend und zeigen einen Mangel an Fach-

kompetenz. Ich habe die UNB schon mehrfach auf die Ergebnisse von groß angelegten Versuchen in England bzw. beim Otto-Michael-Institut (u.a. Projekt FRANZ) hingewiesen. Diese Erkenntnisse sind bisher nicht einmal ansatzweise in die neuen Massnahmen eingeflossen (Sicherheitsabstände, Größe und Bewirtschaftung von Blühstreifen ...).

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum z.B. am Hinteren See eine Rodungsaktion von Bäumen (wg. Kulissenwirkung) durchgeführt wurde und gleichzeitig die bisher im benachbarten Feld angelegten Feldlerchenfenster aufgegeben werden. Was soll diese Rodungsaktion für die Feldlerche bringen, wenn man mögliche Bruthabitate gleichzeitig aufgibt? Und warum werden die in diesen Bereich vorhandenen Hochspannungsmasten, die ein viel höheres Kulissenpotential aufweisen, als unkritisch eingestuft? Zumal diese Masten im April 2019 – Hauptbrutzeit der Feldlerche – durch noch höhere Masten ersetzt wurden. Ich hatte im März die UNB darüber informiert, dass im Untersuchungsgebiet eine Großbaustelle eingerichtet wird. Dies war dort bekannt, die Firmen haben entsprechende Auflagen, hieß es. Bei meinem Monitoring-Rundgang Anfang April stellte ich fest, dass auf den Baustellen mit schwerem Gerät gearbeitet wird. Sofortige Meldung an die UNB: Antwort: Da können wir nichts machen. !!

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Es werden niederschwellige CEF-Massnahmen eingeleitet und durch bewußt positive Monitoring.-Berichte aufgewertet. Die Akzeptanz dieser Berichte kann auch nicht mit dem Ermessensspielraum für die UNB begründet werden. Vielmehr drängt sich mir der Verdacht auf, dass hier auf kleinem Dienstweg deutsche als auch EU-Regelungen ausgehebelt werden. Mit dieser Vorgehensweise kann man jegliche CEF-Massnahme ins Leere laufen lassen – auf dem Papier alles i.O., vor Ort hat sich aber nichts positiv verändert.

Auf Grund dieser Faktenlage habe ich das RP Tübingen gebeten, seine Fachaufsicht in dieser Angelegenheit auszuüben. Vom Ref. 55 wurde dann mitgeteilt, das für ein Einschreiten im Wege der Fachaufsicht weder Anlass noch Möglichkeit besteht. Die Haltung ist nicht nachvollziehbar, zumal das Ref. 55 sicher nicht das Fachwissen hat, um die offenen Fragen sachgerecht zu beantworten. Die Fachkompetenz liegt eindeutig im Ref. 56, Naturschutz.

Auch die Tatsache, dass man von 'vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen' spricht, zeigt, dass man sich mit der Thematik nicht ernsthaft befasst hat. Die CEF-Massnahmen wurden parallel zum Eingriffszeitpunkt (d.h. Erschließungsarbeiten im Gewerbegebiet) gestartet. Es sind somit keine vorgezogenen Ausgleichsmassnahmen!

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen des BfN zu den allgemeinen Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmassnahmen. Da wir in diesem Fall nicht über eine vorgezogene Ausgleichsmassnahme sprechen, sind die Maßstäbe ganz sicher strenger zu handhaben.

Dazu einige Stichworte:

- zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.
- ... dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.
- Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird
- Ausreichende Sicherheit, dass die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.
- Einbindung in ein fachlich sinnvolles Gesamtkonzept, um möglicherweise auftretende Zielkonflikte zwischen einzelnen Arten bewältigen zu können.
- Ein hinreichender Wirksamkeitsbeleg ist eine publizierte und ausreichend dokumentierte Funktionskontrolle der jeweiligen Maßnahme mit positivem Ergebnis hinsichtlich der Entwicklung des Bestandes der Zielart.

- Unter einer positiven Experteneinschätzung wird die mehrheitliche Übereinkunft anerkannter Fachleute hinsichtlich der Wirksamkeit einer Maßnahme verstanden. Eine einzelne Gutachterposition reicht hierfür nicht.

Legt man diese Anforderung zu Grunde, gibt es genügend Zweifel, ob die Vorgehensweise der UNB diesen Anforderungen genügt.

Auch die Ausführungen zu Bromus grossus sind zu hinterfragen. Die Berichterstatter gehen von einer erfolgreichen Umsetzung der Massnahme aus. Die Begründung ist nicht plausibel, da mehrfach nachgesät wurde und die Bestände auf beiden Aussaatflächen rückläufig sind. Aus einem Schriftwechsel zwischen dem LNV und dem Artenschutzbeauftragten des RP Tübingen konnte ich entnehmen, das bisher kein Fall dokumentiert wurde, bei denen die Aussaat von Bromus grossus dauerhaft funktioniert hat. Ähnliche Aussagen habe ich schon vor mehreren Jahren vom Ref 56 erhalten, das sich intensiv mit Ansaat von Bromus grossus beschäftigt hatte.

Nach Ansicht des Artenschutzbeauftragten ist die Ansaat in einem nicht ackerbaulich genutzten Streifen ein rein gärtnerischer Ansatz. Er ist nicht im Sinne einer CEF-Maßnahme, bei der die Ansaat in eine ackerbauliche Nutzung integriert werden soll. Ob das Vorgehen überhaupt als CEF-Maßnahme gewertet werden kann, ist fraglich.

In den Monitoringberichten werden kaum Zahlen zu Bromus grossus genannt, es wird mit Abundanzschätzungen oder mit Einschätzungen wie 'dominant vorhanden' gearbeitet. Dies läßt keine Aussage über die Anzahl der Halme zu und sind daher unbrauchbar um die tatsächliche Bestandsgröße bzw. die Entwicklung des Bestands in Relation zu setzen zum alten Bestand am Eingriffsort. Denn letztendlich muß dieses umfangreiche Vorkommen ersetzt werden., die Ausführungen der Berichterstatter zu diesem Punkt im Monitoring-Bericht 2016 sind falsch.

Es ist also offensichtlich, dass für die abschließende Bewertung zu Bromus grossus ein längerer Zeitraum als der bisher vorliegende erforderlich ist. Dieser Zeitraum wird deutlich über 5 Jahre liegen, diesen Zeitraum hatte ja die UNB bei der Festlegung der CEF-Massnahmen für den BPL-Hagen schon prognostiziert. Das Risiko eines Fehlschlages ist die Gemeinde damals eingegangen und muß jetzt deshalb mit den Konsequenzen leben. Bei solchen Zeiträumen und dem Fehlen von Wirksamkeitsbelegen kann die Eignung einer Massnahme dann nicht mehr nur durch einen Gutachter bestätigt werden (BfN). In diesem Fall sind also weitere Expertisen einzuholen, was bisher nicht geschehen ist.

Zur Zeit wird international als auch national viel über Artenschwund und Vogelsterben (aktuell Bodensee-Region) diskutiert. Auch Umweltminister Untersteller hat sich ja zum Thema Artensterben eindeutig positioniert (Tag des Artenschutzes). Wie das mit der Vorgehensweise der UNB zusammen passt, ist mir nicht klar. Aber das kann mir ja H. Untersteller bei Gelegenheit mal erklären.

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen Bescheid